

Ingenieurgemeinschaft IgH GmbH

Geschäftsbedingungen

1 Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Ingenieurgemeinschaft IgH Gesellschaft für Ingenieurleistungen mbH, nachstehend IgH genannt, mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 i.V.m. § 14 BGB, nachfolgend Geschäftspartner genannt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Verbindung mit dem jeweiligen Angebot oder dem entsprechenden Entwicklungsvertrag. Diese Geschäftsbedingungen werden in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Internetseite als PDF-File veröffentlicht.

- (a) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der IgH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn wir nicht nochmals ausdrücklich auf diese hinweisen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners der IgH im Sinne des Absatzes 1, erkennen wir nicht an, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (c) Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Handlungsbevollmächtigten sind unsere Mitarbeiter nicht befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2. Leistungen der IgH

- (a) **Art und Umfang der Leistung**
Art und Umfang der Ingenieurleistung, die die IgH im Hinblick auf die zu bearbeitende Aufgabenstellung zu erbringen hat, sind in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebotes beschrieben. Änderungen, Nebena-breden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (b) **Angebotsunterlagen**
Angaben im Angebot, in Prospekten und sonstigen, dem Geschäftspart-ner übermittelten Unterlagen wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnun-gen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind, soweit sie nicht aus-drücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd maßgebend. An-gebote sind grundsätzlich freibleibend.
- (c) **Sachverständige**
Die IgH ist berechtigt, in üblichem Umfang Sachverständige einzuschal-ten.
- (d) **Ausfertigung der Ingenieurleistung**
Zeichnerische Unterlagen, Beschreibungen und so weiter werden in elek-tronischer Form geliefert. Die Formate werden entsprechend vereinbart. Üblicherweise werden für Zeichnungen und Texte das PDF/A Format nach ISO 19005-1 und für 3D-Daten STEP-214 verwendet. Sämtliche Angaben und Unterlagen sowie alle Informationen werden, soweit nicht

anders vereinbart, in deutscher Sprache nach in Deutschland üblichen Maßen, Gewichten und Normen angefertigt.

3. Rechte und Pflichten der Partner

- (a) **Informationen und Leistungen seitens des Geschäftspartners**

Der Geschäftspartner wird vereinbarte sowie weitere von der IgH gewünschte Angaben unmittelbar machen. Er wird ihr auch unaufgefordert alle Tatsachen und Daten mitteilen, die für die Durchführung der Arbeiten nützlich sind. Der Geschäftspartner wird auch die ihm obliegenden Leistungen – z.B. Beschaffung von Plänen, Unterlagen, Proben oder Mustern – rechtzeitig erbringen. Der Geschäftspartner hat der IgH rechtzeitig jede Auskunft über geltende technische, Polizei-, Bau- oder sonstige Gesetze oder Vorschriften zu geben, die für die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vorhabens erforderlich ist. Der Geschäftspartner stellt die IgH von den Folgen der Nichtbeachtung solcher Vorschriften, dessen Bekanntgabe der Geschäftspartner versäumt hatte, frei.
- (b) **Anforderung von Unterlagen durch die IgH**

Wird der Projektfortschritt durch fehlende Angaben und Unterlagen des Geschäftspartners verzögert, wird IgH, soweit erkennbar, hierauf hinweisen und die entsprechenden Unterlagen beim Geschäftspartner anfordern.
- (c) **Prüfung von Unterlagen durch die IgH**

Die IgH überprüft die Angaben und Unterlagen, die ihr vom Geschäftspartner oder auf dessen Veranlassung übermittelt worden sind, nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. Eine Haftung für seine Überprüfung übernimmt sie nur, sofern dies vertraglich ausdrücklich festgelegt wird.
- (d) **Behördliche Genehmigungen**

Der Geschäftspartner hat etwa erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- (e) **Überlassene Sachen**

Überlassene Sachen werden pfleglich behandelt. Sie bleiben im Eigentum des Geschäftspartners, sofern er nicht auf seine Eigentumsrechte verzichtet. Der Versicherungsschutz für überlassene Sachen obliegt dem Geschäftspartner.
- (f) **Mitwirkung des Geschäftspartners bei Arbeiten vor Ort**

Der Geschäftspartner hat das Personal der IgH bei der Durchführung eines Serviceeinsatzes auf seine Kosten zu unterstützen. Der Geschäftspartner hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal über bestehende, spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die Firma IgH über Verstöße des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung den Zutritt zur Servicestelle verweigern.
- (g) **Technische Hilfeleistung des Geschäftspartners**

Der Geschäftspartner ist auf seine Kosten zu technischer Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- i. Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für den Service erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Die IgH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- ii. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
- iii. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erste Hilfe für das Servicepersonal.
- iv. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zum Einregulieren des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung erforderlich sind.

Die technische Hilfeleistung des Geschäftspartners muss gewährleisten, dass der Service unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Geschäftspartner durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der IgH erforderlich sind, stellt sie diese dem Geschäftspartner rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Geschäftspartner seinen Pflichten nicht nach, so ist die IgH nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Geschäftspartner obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der IgH unberührt.

(h) **Ersatzleistungen des Geschäftspartners**

Werden ohne Verschulden der IgH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Inbetriebnahmeplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden in Verlust, so ist der Geschäftspartner zum Ersatz der Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

(i) **Inbetriebnahme und Abnahme**

- i. Die Inbetriebnahmefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Inbetriebnahme zur Abnahme durch den Geschäftspartner im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- ii. Verzögert sich die Inbetriebnahme durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie Eintritt von Umständen, die von der IgH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Inbetriebnahme von erheblichen Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Inbetriebnahmefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die IgH in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten des Geschäftspartners werden durch ihn getragen.
- iii. Der Geschäftspartner ist zur Abnahme der Inbetriebnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa

vertraglich vorgesehene Erprobung des in Betrieb genommenen Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Inbetriebnahme als nicht vertragsgemäß, so ist die IgH zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Geschäftspartners unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Geschäftspartner zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Geschäftspartner die Abnahme nicht verweigern, wenn die IgH ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

- iv. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Ingenieurgemeinschaft IgH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Inbetriebnahme als erfolgt.
- v. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der IgH für erkennbare Mängel, soweit sich der Geschäftspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(j) **Verwendungsrechte und Geheimhaltungspflicht**

Der Geschäftspartner darf die Ingenieurleistung, insbesondere die Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen auch für weitere Vorhaben verwenden. Sofern Dritte als Wettbewerber der IgH auf dem Gebiet tätig sind, auf das sich das jeweilige Projekt bezieht, bedarf die Übergabe der vorherigen Zustimmung. Dies gilt auch für die Zeit nach Projektende. Die IgH darf die Ingenieurleistung nur dann für andere Zwecke verwenden, wenn der Geschäftspartner keine Einwände erhebt.

Die IgH ist verpflichtet, sowohl die vom Geschäftspartner anvertrauten und als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen als auch die als vertraulich vermittelte Kenntnisse geheim zuhalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Projektende. Die IgH ergreift alle zur Geheimhaltung erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Die IgH wird insbesondere auch ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten und jeglichen Missbrauch verbieten. Sie darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Geschäftspartners Dritten die vertraulichen Unterlagen oder Kenntnisse offenbaren.

(k) **Veröffentlichungen**

Sowohl der Geschäftspartner als auch die IgH sind grundsätzlich zur Veröffentlichung von Entwicklungsergebnissen berechtigt. Diese Berechtigung kann durch Geheimhaltungsinteressen im Einzelfalle eingeschränkt werden. Eine Veröffentlichung bedarf in jedem Falle einer Freigabe der jeweils anderen Partei, dies gilt auch für die Zeit nach Projektende.

(l) **Erfindungen, Schutzrechte und Nutzungsrechte**

i. **Verbesserungen und Erfindungen des Geschäftspartners**

Der Geschäftspartner wird der IgH eigene Verbesserungen der Planung sowie das Projekt betreffende Erfahrungen und Erfindungen, gleichwohl ob schutzfähig oder nicht, die er während der Projektdurchführung macht, mitteilen. Die IgH wird keine eigenen Schutzrechte erwirken, auch wenn der Geschäftspartner dies für sich nicht tun will.

ii. **Übertragung von Schutzrechten**

Sofern im Rahmen dieses Projektes schutzfähige Ergebnisse erzielt werden, sind diese dem Geschäftspartner anzuzeigen. Über die Auswertung schutzfähiger Ergebnisse entscheidet im Rahmen der bestehenden Gesetze der Geschäftspartner.

Grundsätzlich ist es dem Geschäftspartner freigestellt, wie er mit möglichen Schutzrechten verfahren will.

Der Geschäftspartner überlässt der IgH ein kostenfreies, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke. Soweit dem Geschäftspartner für schutzfähige Erfindungen, die von freien Erfindern im Sinne des § 42 Arbeitnehmererfindergesetz gemacht werden, Schutzrechte erteilt werden, verpflichtet sich der Geschäftspartner, mit diesen Erfindern vertragliche Regelungen über die angemessene Vergütung unter Ansatz der üblichen Bedingungen zu treffen. Soweit sich eine Übertragung von Schutzrechten nach dem Urheberrecht richtet, überträgt die IgH dem Geschäftspartner ein kostenfreies, ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht.

iii. **Schutzrechtsverletzungen**

Geschäftspartner und IgH werden nach bestem Wissen und Gewissen die Verletzung von Schutzrechten Dritter vermeiden, die der Ingenieurleistung entgegenstehen. Für die eventuell doch eintretende Verletzung von Schutzrechten Dritter hat die IgH nicht einzustehen.

iv. **Nutzungsrechte an überlassener Software**

Erstellte Software wird inklusive vollständiger Quellen geliefert. Der Geschäftspartner erhält das Recht, die Software auf beliebig vielen Systemen einzusetzen. Er darf die Software anpassen und funktional verändern.

Er darf weder das Nutzungsrecht an der Software noch die Quellen, gleichviel ob verändert oder nicht, veräußern oder Dritten zur Kenntnis geben. Urheberrechts- und Lizenzhinweise dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

Die gelieferte Software nutzt gegebenenfalls anderweitige Software, die ihrerseits lizenziert ist. Lizenznehmer dieser Software ist der Geschäftspartner.

Hinsichtlich der Software, die als Open Source Dritter vorliegt, zum Beispiel unter General Public License steht, fungiert die IgH als Distributor, nicht als Hersteller. Distributionskosten werden nicht berechnet.

4. **Vergütung**

(a) **Pauschalentgelt**

Für die Ingenieurleistungen aus Abschnitt Leistungsumfang des Angebotes wird ein Pauschalbetrag in Höhe des in Abschnitt Zeit und Kosten angegebenen Betrages vereinbart. Die Mehrwertsteuer tritt jeweils in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zum Entgelt hinzu.

(b) **Nebenkosten**

Neben- und Fahrtkosten werden im Rahmen üblicher Projektarbeit nur dann gesondert erhoben, wenn sie das übliche Maß wesentlich übersteigen. Im Rahmen von beauftragten Dienst- und Serviceleistungen gelten die aktuellen Konditionen für diese Leistungen (Servicebedingungen).

(c) **Mehrkosten**

Mehrkosten, die durch auf Verlangen des Geschäftspartners durchgeführte Änderungen oder Ergänzungen der Ingenieurleistung eintreten, sind vom Geschäftspartner zu tragen. Das gleiche gilt für Mehrkosten der IgH für von ihm nicht zu vertretende Verzögerungen in der Fertigstellung seiner Ingenieurleistung oder Teile derselben.

Die Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen etwaiger von der IgH bestrittener Gegenansprüche des Geschäftspartners ist nicht statthaft.

(d) **Zahlungsfristen und Gewährleistungseinbehalt**

Die IgH erhält nach Rechnungsstellung jeweils zu festgelegten Projektabschnitten die im Angebot oder in der Bestellung vereinbarten Abschläge. Der Rechnungsbetrag wird nach 14 Tagen ohne Abzug fällig, wenn keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Wird ein Gewährleistungseinbehalt vereinbart, so wird erst dann eine Abschlussrechnung erstellt, wenn die Gewährleistung erbracht wurde. Die Gewährleistung ist damit auch Teil der Projektleistung. Die Gewährleistung wird in diesem Sinne durch Beibringen einer Bürgschaft oder durch Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit erbracht. Die Umsatzsteuer wird dann mit dem zum Stichtag gültigen Satz für das gesamte Projekt erhoben und verrechnet.

(e) **Zahlungsverzug**

Befindet sich der Geschäftspartner bei unstrittigen Forderungen in Zahlungsverzug, so werden auf die fälligen Beträge Verzugszinsen nach §288 BGB erhoben und nach Zahlungseingang gesondert in Rechnung gestellt.

(f) **Bürgschaften**

Da die Rechnungsstellung in der Regel nach der Erbringung der Leistung erfolgt, legen wir dem Geschäftspartner nahe, auf eine kostenträchtige selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu verzichten und statt dessen bei Vorauszahlungen eine Sicherungsübereignung von Maschinenteilen zu akzeptieren. Wenn eine Bürgschaft seitens des Geschäftspartners gewünscht wird, so wird diese durch die Hausbank der IgH in der gewünschten Form gestellt.

5. Fristen

(a) **Terminplan**

Die im Angebot genannten Fristen beginnen nicht vor Beibringung der für den jeweiligen Arbeitsabschnitt vom Geschäftspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Pflichtenhefte usw. und nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten An- bzw. Abschlagszahlung.

Die Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ingenieurleistung fertiggestellt und die Fertigstellung mitgeteilt ist.

Die Fertigstellung verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der IgH liegen, gleichviel, ob bei ihm, einem Unterauftragnehmer oder einem Sachverständigen aufgetreten, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ingenieurleistung von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann von der IgH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird die IgH dem Geschäftspartner baldmöglichst mitteilen.

(b) **Laufzeit und vorzeitige Beendigung eines Projektes**

Eine vorzeitige Beendigung des Projektes ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Diese Gründe können unter anderem sein:

- i. Das Entwicklungsziel ist aus technologischen Gründen nicht erreichbar.
- ii. Einem der Projektpartner ist es unmöglich geworden, seine Pflichten zu erfüllen.

In diesem Fall ist die IgH verpflichtet, die bisherigen Ergebnisse abzuliefern. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die von der IgH zum Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen, höchstens bis zur Höhe der vereinbarten Auftragssumme, zu übernehmen. Die Rechte und Pflichten aus den anderen Abschnitten dieser Geschäftsbedingungen bleiben von einer Beendigung des Projektes unberührt.

6. Haftung

Die IgH verpflichtet sich, Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen mit der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen. Die IgH wird immer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ihrer Verantwortung stehen und Schäden vom Geschäftspartner abwenden. Ungeachtet dessen wird aber eine Haftung bei fehlerhafter Ingenieurleistung, wie beispielsweise falsche Zeichnungen, fehlerhafte Berechnungen oder fehlerhafte Dokumentationsunterlagen ausgeschlossen. Die letztendliche Verantwortung zum Gebrauch und zur Prüfung der Leistungen liegt beim Geschäftspartner, da dieser auch der Nutznießer der Leistungen ist. Dies gilt immer dann, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist. Liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der IgH vor, so haftet die IgH maximal in der Höhe des für die betreffende Leistung bezogenen Entgelts.

Die IgH haftet für unmittelbare Schäden an Sachen des Geschäftspartners und für Personenschäden, die durch Arbeiten von IgH Mitarbeitern verursacht worden sind im Rahmen der betrieblichen Haftpflichtversicherung. Mittelbare Schäden, wie Vermögensschäden durch Produktionsausfall, Rückrufaktionen, Imageschäden oder entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, wenn sie nicht gesondert vertraglich behandelt werden.

Für Schäden, die in unmittelbarer Folge fehlerhaft ausgeführter Arbeiten, wie beispielsweise einer Fehlmontage bei Inbetriebnahme oder Wartung entstehen, haftet die IgH nur, wenn im Rahmen des gültigen Vertrages eine solche Haftung

vereinbart wurde. Im Bedarfsfall wird die IgH hierfür einzelne projektbezogene Haftpflichtversicherungen abschließen.

7. **Gewährleistung**

Die IgH übernimmt für gelieferte Maschinen, Anlagen und Prüfstände eine Gewährleistung gemäß BGB. Sie setzt in angemessener Frist die betroffenen Sachen auf eigene Kosten in Stand oder beschafft auf eigene Kosten Ersatz.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden durch eine unsachgemäße Bedienung oder Verwendung der gelieferten Sache sowie Schäden durch unterlassene Wartung. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen. Kosten, die durch einen solchen Umstand entstehen, gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

8. **Bedingungen für Verkäufe**

Für Verkäufe und Lieferungen der IgH an den Geschäftspartner gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der IgH, die als eigenes Dokument vorliegen.

9. **Änderungen**

Änderungen, Ergänzungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen, so werden diese durch Bestimmungen ersetzt, die dem Gewünschten am nächsten kommen. Die übrigen Teile bleiben hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt.

11. **Anwendbares Recht**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen IgH und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. **Gerichtsstand**

Auch wenn grundsätzlich in allen Streitfragen eine gütliche Einigung gesucht wird, kann als Ausweg eine rechtliche Auseinandersetzung erforderlich werden. In diesem Falle ist der Gerichtsstand jeweils der Sitz der beklagten Partei.